

Kein Handel von Milchkontingenten

Regierung beantwortet FBPL-Interpellation zur Umsetzung dringlicher Massnahmen in der Agrarpolitik

Die veränderten marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für unsere Landwirtschaft verlangen auch nach einer neuen Regelung im Milchmarktbereich. Die Revision des Milchkontingentierungsgesetzes sieht dabei eine Aufhebung der Limite der Höchstmilchmenge pro Betrieb vor. Ein Kontingentshandel nach schweizerischem Vorbild wird nicht weiter verfolgt.

Dies geht aus der soeben veröffentlichten Stellungnahme der Regierung zu einer Interpellation hervor, mit der Abgeordnete der FBPL-Landtagsfraktion endlich klare Auskünfte über die fällige Umsetzung dringlicher Massnahmen in der liechtensteinischen Agrarpolitik verlangten. Nachstehend die wichtigsten Fragen der Interpellanten und die jeweiligen Antworten der Regierung.

Landwirtschaftliches Bauwesen

Welchen exakten Terminplan hat die Regierung für die Einführung des Gesetzes über Investitionen in der Landwirtschaft? Soll das neue Gesetz nächstes Jahr in Kraft treten?

Am 21. Dezember 1999 verabschiedete die Regierung den Vernehmlassungsbericht zur Neufassung des Gesetzes über die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 1. März 2000. Derzeit wird der Bericht und Antrag zu Händen des Landtags vorbereitet, so dass eine 1. Lesung im Landtag noch im Frühjahr 2000 möglich sein sollte. Das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2001 wird angestrebt.

Welches sind die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Gesetz über die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens?

Die Gesetzesvorlage weist folgende Schwerpunkte auf:

- Die agrarpolitische Neuorientierung der Schweiz und die zunehmende Öffnung der Grenzen fordern die Wettbewerbsfähigkeit und die Belastbarkeit der Betriebe aufs Äusserste. Die Vernehmlassungsvorlage sieht von einer einseitigen Förderung der Milchwirtschaftsbetriebe ab. Das neue Gesetz soll flexibler und nicht nur auf die Rindviehhaltung beschränkt sein.
- Die Begrenzung der Betriebsgrösse auf 65 Grossvieheinheiten (GVE) wird aufgehoben. Die Förderung wird in Abhängigkeit der Betriebsgrösse (Standardarbeitskraft) begrenzt. Gegenüber der bisherigen Regelung wird es den Betrieben ermöglicht, im Rahmen der Einhaltung der ökologischen Rahmen-



Im Zuge der Revision des Gesetzes zur Kontingentierung der Milchproduktion soll die Limite der Höchstmilchmenge pro Betrieb aufgehoben werden. Von einem Kontingentshandel nach schweizerischem System soll hingegen abgesehen werden.

bedingungen den Betrieb auch zu einem späteren Zeitpunkt über die bisherige Limite von 65 GVE zu erweitern.

- Die Förderung von Wohnhäusern soll in Zukunft nach den Bestimmungen der Wohnbauförderung erfolgen.
- Die Zersiedelung der Landschaft wird gestoppt. Der Aussiedlungsparameter wird aufgehoben. Priorität wird auf den Ausbau der bestehenden Betriebe gelegt. Aussiedlungen werden nur noch in Ausnahmefällen erstellt und gefördert werden können.
- Die Stellung der Kommission wird aufgewertet.

Milchmarktordnung

Wann tritt das revidierte Milchkontingentierungsgesetz in Kraft? Welches sind die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum heutigen Milchkontingentierungsgesetz?

Aufgrund der Informations- und Diskussionsveranstaltung vom Dezember 1999 sowie der Stellungnahme der VBO vom 16.2.2000 an den Ressortinhaber wird der im Entwurf vorliegende Vernehmlassungsbericht erneut überarbeitet. Von einem Kontingentshandel nach schweizerischem Vorbild wird abgesehen. Ein massgeschneidertes, insbesondere aber auch praxistaugliches System der Vermietung von Kontingenten wird nicht ausgeschlossen. Aus derzeitiger Sicht können folgende zentrale Elemente erwähnt werden:

- Die Limite der Höchstmilchmenge pro Betrieb ist aufzuheben.
- Ein Kontingentshandel nach schweizerischem System wird nicht weiter verfolgt.
- Die Kontingente sind, im Gegensatz zu dem in den vergangenen Jahren praktizierten System der linearen Anpassung, fix zuzuteilen.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Milchwirtschaft soll verbessert werden.

Die Regierung beabsichtigt, noch im Frühjahr 2000 einen Gesetzesentwurf zur Milchkontingentierung in die Vernehmlassung zu verabschieden. Das Inkraft-Treten des neuen Gesetzes sollte mit Beginn des nächsten Milchjahres, d.h. am 1.1.2001, erfolgen.

Im Rahmen der schweizerischen Reform der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) wurde auch der Milchmarkt von Grund auf umgekrempelt. Dies ist eine der Veränderungen, welche die Landwirte sehr stark und direkt betrifft.

Die Verantwortung in der Milchwirtschaft wird vom Staat auf die beteiligten Marktpartner - Produktion, Verwertung und Handel - übertragen. Der Wettbewerb und die Marktkräfte müssen sich auf allen Stufen entfalten. Dadurch besteht die beste Gewähr dafür, dass die Milch kostengünstig gesam-

melt, verarbeitet und mit einer möglichst grossen Wertschöpfung verkauft wird. Für die Milchproduzenten fallen Preis- und Absatzgarantie sowie die Ablieferungspflicht in die angestammte Sammelstelle weg. Die Milchverarbeiter sind nicht mehr gezwungen, die Milch im angestammten Gebiet zu übernehmen. Sie entscheiden selber, zu welchem Produkt sie die Milch verarbeiten und wem sie die hergestellten Produkte verkaufen wollen. Andererseits müssen Produzenten und Verarbeiter auf Absatz- und Preisgarantien verzichten.

Im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftsraumes Schweiz-Liechtenstein haben diese Änderungen auch Auswirkungen auf Liechtenstein. Die weiteren Massnahmen im Bereich der Milchmarktordnung, die von der Regierung geplant werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Verhandlungen zur sogenannten Binnenmarktlösung (siehe Beitrag unten).

Agrarpolitik 2002

Welche Elemente der AP 2002 werden von Liechtenstein unabhängig vom Zollvertrag übernommen? In welchen Bereichen nutzt Liechtenstein die vorhandenen Freiräume? In welcher Art und Weise geschieht dies?

Liechtenstein hat heute in verschiedenen Bereichen eigenständige gesetzliche Bestimmungen:

- einkommensverbessernde Direktzahlungen
- Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen
- Erschwerungsbeiträge für die Bewirtschaftung des Berggebietes und der Hanglagen
- Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens
- Kontingentierung der Milchproduktion
- Förderung der Alpwirtschaft
- Bodenverbesserungen / Meliorationen.

Dies soll auch in Zukunft so bleiben. In den meisten übrigen Bereichen, das sind vor allem die Marktordnungen, macht es jedoch Sinn, um ein Wettbewerbsgefälle zu vermeiden und um den administrativen Aufwand klein zu halten, die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen. Wie erwähnt, ist es allerdings noch zu früh, um hier verbindliche Aussagen machen zu können. Insbesondere sind die offenen Fragen im Bereich der Milchstützung noch nicht geklärt. Hier ist das Bundesamt für Landwirtschaft der Ansicht, dass Liechtenstein wettbewerbsverzerrende Stützungen vornimmt und möchte daher, dass Liechtenstein im Bereich der Milch Schweizer Recht übernimmt.

Welche Rahmenbedingungen sollen gesetzt werden, damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft verbessert wird?

Die Regierung ist weiterhin bestrebt, der liechtensteinischen Landwirtschaft günstige Rahmenbedingungen zu schaffen, die es unseren Landwirten erlaubt, die Herausforderungen der sich öffnenden Märkte zu bewältigen. In dieser Hinsicht werden z.B. in den erwähnten Gesetzen Limiten (65 Grossvieheinheiten beim landw. Bauwesen, 225 000 kg bei den einzelbetrieblichen Milchkontingenten) aufgehoben, um den liechtensteinischen Landwirten gleich lange Spiesse zu ermöglichen. Es hat sich aber auch gezeigt, dass die liechtensteinischen Landwirte in bestimmten Bereichen, z.B. beim Kontingentshandel, eine von der Schweiz abweichende Lösung bevorzugen.

Andererseits unterstützt die Regierung bereits heute die Beratung von Bio-betrieben (Förderung in Richtung einer ökologischeren Landwirtschaft) und sie unterstützt auch Projekte, welche die regionale Vermarktung von Landwirtschaftsprodukten fördern (LandWirt, Rheintaler Frischdienst). Im Weiteren unterstützt die Regierung das Projekt «SchuLa - Schule auf dem Bauernhof» und beabsichtigt, auch die berufliche Weiterbildung in der Landwirtschaft (BUS Kurse) zu fördern. Die Regierung ist überzeugt, dass mit der Umsetzung des Agrarpaketes 2000 die liechtensteinischen Landwirte optimale Rahmenbedingungen im Vergleich zur schweizerischen Konkurrenz haben werden.

Binnenmarktlösung Schweiz-Liechtenstein

Neue Vereinbarung soll einheitlichen Agrarinnenmarkt gewährleisten - Verhandlungen laufen

Im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Agrarpolitik ist es ein Bestreben von schweizerischer Seite, einen Binnenmarkt Schweiz-Liechtenstein zu schaffen, in dem möglichst alle Wettbewerbsverzerrungen ausgeschaltet werden.

Die entsprechenden Verhandlungen mit der Schweiz seien derzeit im Gange, schreibt die Regierung in ihrer Stellungnahme zur FBPL-Interpellation. Zur sog. Binnenmarktlösung hält sie Folgendes fest:

«Die Schaffung einer Binnenmarktlösung im Bereich der Landwirtschaft ist ein Anliegen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), das mehrere Jahre zurückgestellt werden musste und welches erst mit der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) und der besseren

Transparenz, die seither im Bereich der agrarpolitischen Massnahmen besteht, möglich wurde. Dies betrifft z.B. den Milchbereich oder die Produktstandards. Hier wird erwartet, dass Liechtenstein keine eigenen Standards (Milchqualität, Anforderungen an Bio-produkte) festsetzt oder durch liechtensteinisches Recht Produkte im gemeinsamen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden können, die dem schweizerischen Standard nicht entsprechen.

Gegenleistung erwartet

Von Seiten des BLW wird mit dem Fürstentum Liechtenstein eine Binnenmarktlösung angestrebt, in welcher Liechtenstein stärker an das schweizerische System gekoppelt wäre. Aus der Sicht des BLW profitieren heute die

liechtensteinischen Konsumenten und die liechtensteinischen Landwirte von schweizerischen Massnahmen, ohne dass von liechtensteinischer Seite eine entsprechende Gegenleistung bestehe. Das BLW erwartet, dass sich Liechtenstein künftig anteilmässig an seinen Aufwendungen beteiligt, welche die liechtensteinische Landwirtschaft nicht nur direkt, sondern auch indirekt betreffen. Dieser Aspekt der indirekten Auswirkungen, der bisher von Liechtenstein nicht oder kaum wahrgenommen und auch nicht entgolten wurde, dürfte sich bei mehreren Millionen Franken pro Jahr bewegen. Das BLW möchte daher:

- eine weitere Vereinbarung neben dem Zollvertrag mit Liechtenstein, die auch einen einheitlichen Agrarinnenmarkt Schweiz-Liechtenstein gewährleistet;

- eine anteilmässige Abgeltung an den Aufwendungen, an denen Liechtenstein direkt und indirekt beteiligt ist;
- keine staatlich induzierten Wettbewerbsverzerrungen im gleichen Wirtschaftsraum. In den Bereichen Direktzahlungen und Investitionsbeiträge bliebe Liechtenstein weiterhin eigenständig;
- ein rückwirkendes Inkrafttreten auf 1.1.2000.

Die Regierung hat am 9.11.1999 eine liechtensteinische Delegation unter der Leitung des Leiters des Rechtsdienstes mit einem Verhandlungsmandat ausgestattet. Diese Delegation hat bereits Gespräche mit dem BLW geführt.

Der Milchbereich

Im Milchbereich lautet das Angebot

aus Bern, das schweizerische System der Zulagen und Beihilfen zu übernehmen. In diesem Zusammenhang bilden die Zulagen im Milchbereich einen Diskussionskern, weil der Liechtensteinische Milchverband und die VBO eine eigenständige, liechtensteinische Lösung anstreben. Eine Übernahme der CH-Bestimmungen hätte zur Folge, dass die liechtensteinische Milch künftig zu Käse verarbeitet werden müsste, um mit Hilfe der schweizerischen Zulagen wettbewerbsfähig bleiben zu können. Dies hätte für den liechtensteinischen Milchsektor gravierende Konsequenzen, weshalb hier angemessene Übergangsregelungen anzustreben sind. Aus Sicht der Nahrungsmittelindustrie wird hingegen eine Übernahme der schweizerischen Vorschläge gewünscht.»